

INFO-EVENT FÜR ARBEITGEBENDE 2024





Agenda

- 1. 15.30 Uhr Begrüssung und allgemeine Neuerungen
- 2. 16 16.30 Uhr Kurzreferat 1
- 3. 16.30 17 Uhr Kurzreferat 2
- 4. 17 Uhr Apéro und Austausch



Leistungen: Änderungen auf 1. Januar 2025

- Erhöhung der AHV/IV-Renten aufgrund Mischindex von 2.9 %
- Erhöhung von 35 Franken (minimale Vollrente) bzw. 70 Franken (maximale Vollrente)
- Erhöhung der Hilflosenentschädigung auf 252 Franken (leicht),
 630 Franken (mittel) und 1'008 Franken (schwer)
- Anpassungen im Bereich der Ergänzungsleistungen (z.B. allgemeiner Lebensbedarf, Höchstbeträge der Mietzinsen etc.)

AHV/IV-Renten ab 1. Januar 2025

Bei vollständiger Beitragsdauer betragen die **ordentlichen Vollrenten** je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens pro Monat	höchstens pro Monat
Alters- bzw. IV-Rente	CHF 1'260	CHF 2'520
Witwen- und Witwerrente	CHF 1'008	CHF 2'016
Rentenmaximum für Ehepaare Total beider Renten (Plafonierung)		CHF 3'780

Berufliche und private Vorsorge: Änderungen auf 1. Januar 2025

Obligatorische berufliche Vorsorge

- Mindestjahreslohn: CHF 22'680
- Minimaler koordinierter Lohn: CHF 3'780
- Koordinationsabzug (Jahresbetrag): CHF 26'460
- Obere Limite des Jahreslohns: CHF 90'720

Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

- Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung: CHF 7'258
- Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung: CHF 36'288

Familienzulagen: Änderungen auf 1. Januar 2025

Grenzbeträge bei den Familienzulagen

- Mindesteinkommen für den Bezug von Familienzulagen: CHF 7'560
- Maximales Einkommen für den Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige: CHF 45'360
- Maximales monatliches Einkommen für den Bezug von Ausbildungszulagen: CHF 2'520
- Erhöhung der bundesrechtlichen Mindestansätze um 7.1 %
 - Kinderzulagen CHF 215 (bisher: CHF 200)
 - Ausbildungszulagen CHF 268 (bisher: CHF 250)

Höhere Familienzulagen – tieferer FAK-Beitragssatz

Zuger Regierung erhöht Familienzulagen auf den 1. Januar 2025

Der Zuger Regierungsrat hat entschieden, die Kinder- und Ausbildungszulagen ab 1. Januar 2025 um 10 % zu erhöhen. Neu beträgt der Ansatz für Kinder bis zum 16. Geburtstag und Jugendliche in Ausbildung bis zum 18. Geburtstag 330 Franken (bisher 300 Franken). Wer älter als 18 Jahre ist und sich in Ausbildung befindet, erhält 385 Franken (bisher 350 Franken).

Höhere Familienzulagen – tieferer FAK-Beitragssatz

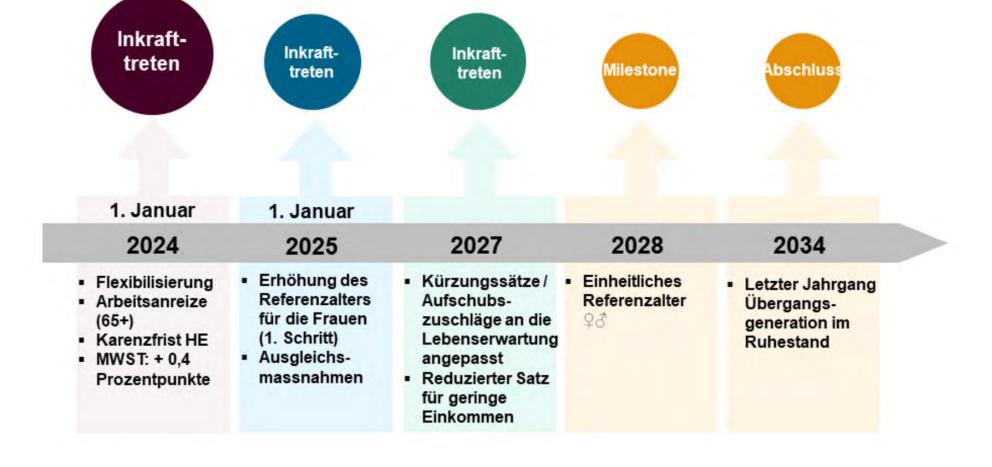
Senkung Beitragssatz

Der Beitragssatz an die Familienausgleichskasse wird per 1. Januar 2025 auf 1.35 % reduziert (bisher 1.60 %).

Höherer Grenzbetrag für geringfügige Löhne und Einkommen

- Mit den Rentenanpassungen 2025 wird auch der Grenzbetrag für geringfügige Löhne und Einkommen erhöht. Er steigt von bisher 2'300 auf neu 2'500 Franken.
- Wenn der Lohn pro Arbeitnehmende oder Arbeitnehmender diesen Betrag nicht übersteigt, müssen Sie grundsätzlich keine Beiträge abrechnen.
- Wenn der Lohn über dem Freibetrag liegt, müssen auf dem gesamten Lohn die Beiträge entrichtet werden.

Reform AHV 21: drei Etappen



AHV 21 – 1. Etappe Freibetrag: Verzicht möglich

- Personen, welche das Referenzalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Sie erhalten aber einen Freibetrag von 16'800 Franken im Jahr bzw. 1'400 Franken pro Monat.
- Die Mitarbeitenden können wählen, ob der Freibetrag angewendet werden soll oder nicht. Soll die Rente aufgebessert werden, ist es sinnvoll, Beiträge zu bezahlen.
- Falls auf den Freibetrag verzichtet wird, muss dies dem Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohnes nach Erreichen des Referenzalters mitgeteilt werden.

AHV 21 – 2. Etappe Erhöhung Referenzalter der Frauen

Das Referenzalter der Frauen wird schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht. Im Jahr 2025 erfolgt die erstmalige Erhöhung.

Jahr	Referenzalter Frauen	Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und folgende

AHV 21 – 2. Etappe: Zuschläge für Übergangsgeneration

- Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen, erhalten einen lebenslangen monatlichen Rentenzuschlag.
- Dieser wird nach dem durchschnittlichen Jahreseinkommen, der Beitragsdauer und nach dem Jahrgang abgestuft.
- Der monatliche Rentenzuschlag bei einer vollständigen Beitragsdauer (Skala 44) beträgt zwischen CHF 50 bis CHF 160



AHV 21 – 2. Etappe: Zuschläge für Übergangsgeneration

- Bei verheirateten Frauen fällt der Rentenzuschlag nicht unter die Plafonierung und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.
- Der Rentenzuschlag wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung (EL) nicht berücksichtigt.

AHV21 – 2. Etappe: Reduzierte Kürzungsätze für Übergangsgeneration

Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die ihre Altersrente vorbeziehen, profitieren von reduzierten Kürzungssätzen.

Durchschnittliches Jahreseinkommen	Vorbezug um 1 Jahr	Vorbezug um 2 Jahre	Vorbezug um 3 Jahre
Bis CHF 60'480	0.0 %	2.5 %	3.5 %
CHF 60'481 – CHF 75'600	2.0 %	4.5 %	6.5 %
Ab CHF 75'601	3.0 %	6.5 %	10.5 %

Reform AHV 21: Erfahrungen und Erkenntnisse

- Die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Die Reform bietet zahlreiche neue Möglichkeiten für Versicherte.
- «Unser Arbeitsalltag ist dadurch noch vielseitiger geworden», so Evi Zürcher, Fachverantwortliche Rente. Wie hat unser Rententeam die Einführung erlebt? Welche Möglichkeiten und Chancen bringt die AHV 21?
- In unserem <u>digitalen Geschäftsbericht 2023</u> haben wir die Reform AHV 21 aufgegriffen: <u>AHV 21: Neuerungen und Chancen</u>

Reform AHV 21: Informationen









- Merkblatt
- Erklärvideo
- Online Rentenrechner ESCAL
- BSV-Website AHV21 mit Individuellen Abfragen



Ausblick: 13. AHV-Rente ab 2026

- Die Volksinitiative wurde im März 2024 angenommen
- Ab 2026 besteht ein Anspruch auf eine 13. AHV-Altersrente (nicht aber Hinterlassenen- oder IV-Rente)
- Einmalige Auszahlung im Dezember (erstmals im Jahr 2026)
- Kein pro-rata Anspruch
- 13. Altersrente wird nicht als EL-Einnahme angerechnet
- Finanzierung offen (Bundesrat schlägt Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.7 % vor)

EO: Änderungen per 1. Januar 2026

- Dienstleistende aus dem Militär, Zivildienst, Zivilschutz und «Jugend & Sport» können ihre Erwerbsausfallentschädigungen (EO) künftig online beantragen.
- Das digitale Verfahren wird ab 2026 schrittweise eingeführt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 die entsprechenden Gesetzesänderungen verabschiedet.

Abschaffung der AHV-Rentenplafonierung

- Hintergrund: Forderung nach Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspartnerinnen und -partnern in der AHV (Initiative der Mitte-Partei)
- Kosten: Abschaffung der AHV-Plafonierung würde im Jahr 2030 Mehrkosten von 3,8 Milliarden Franken verursachen und das AHV-Gleichgewicht gefährden.
- Standpunkt: Der Bundesrat lehnt die Abschaffung der Rentenplafonierung für Ehepaare erneut ab.

Anpassung Witwen- und Witwerrenten

- Hintergrund: Ungleichbehandlung von Witwen Witwern (EGMR-Urteil 2022); Übergangsregelung eingeführt -> Reform erforderlich
- Anpassung der Rentenregelungen: Witwen- oder Witwerrente für Eltern mit jüngstem Kind bis zum 25. Lebensjahr
- Übergangslösung für Kinderlose: Zeitlich begrenzte Unterstützung für kinderlose Witwen und Witwer

Anpassung Witwen- und Witwerrenten

- Ziel: Anpassung an moderne Familienstrukturen, Abbau von finanziellen Belastungen
- Einsparungen: Bis 2030 jährlich 350 Millionen Franken
- Geplanter Start: Umsetzung ab 2026 vorgesehen
- Medienmitteilung:
 Witwen- und Witwerrente der AHV: Bundesrat verabschiedet Botschaft

Projekte und Neuerungen

Neue Website: «Go Live» Mitte Dezember 2024

Neue Schalteröffnungszeiten per 2025
 Montag bis Freitag von 8.30-12 Uhr und 13.30-17 Uhr

Wir sind jederzeit für Sie da

Allgemeine Infos:

www.akzug.ch

www.compasso.ch

Für konkrete Fragen: 041 560 47 00

Wir sind für Sie da!

unbürokratisch – pragmatisch – lösungsorientiert